

29.09.95**Gesetzesantrag**
des Freistaates Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes**A. Zielsetzung**

Mit einer weiteren Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern soll eine zusätzliche steuerliche Belastung der kapitalschwachen Gewerbebetriebe in den neuen Ländern vermieden werden. Die Einführung dieser substanzverzehrenden Steuer zum jetzigen Zeitpunkt würde den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern gefährden und wäre auch deshalb nicht vertretbar, weil zu erwarten ist, daß im Zuge der Unternehmenssteuerreform die Gewerbekapitalsteuer auch in den alten Ländern entfällt.

B. Lösung

Änderungsgesetz gemäß Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Nichteinführung der Gewerbekapitalsteuer treten Steuerausfälle ein. Dem stehen Kostenersparnisse gegenüber, die dadurch entstehen, daß eine arbeitsintensive Feststellung vor allem der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke zunächst unterbleiben kann. Im übrigen wird es im Zuge der Unternehmenssteuerreform zu einer Kompensation der durch einen Wegfall der Gewerbekapitalsteuer auch in den alten Ländern entstehenden Steuerausfälle kommen müssen.

29.09.95

Gesetzesantrag
des Freistaates Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES FREISTAATES THÜRINGEN

Erfurt, den 29. September 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung des Freistaates Thüringen hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gewerbesteuergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2, § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15
Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der
nächsten Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995, mit dem Ziel einer
sofortigen Entscheidung in der Sache, zu setzen. Zugleich wird beantragt, den
Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 3, Satz 4 des Grundgesetzes wegen der bis
zum Jahresende notwendigen Gesetzesänderung als besonders eilbedürftig zu
bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bernhard Vogel

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gewerbesteuergesetz vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

In § 37 Satz 1 erster Halbsatz wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern ab 1996 hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Unternehmen, die Arbeitsplätze und die Steuerverwaltung in den neuen Ländern sowie für die Gewinnung neuer Investoren. Die Einführung dieser substanzverzehrenden Steuer zum jetzigen Zeitpunkt würde den wirtschaftlichen Aufschwung gefährden, dies insbesondere angesichts der im Beitrittsgebiet besonders geringen Eigenkapitalausstattung der Gewerbebetriebe.

Die für die neuen Länder erforderliche aufwendige Ermittlung der Grunddaten für die Gewerbekapitalsteuer (Einheitswerte für die Betriebsgrundstücke) ist kurzfristig nicht möglich und im Hinblick auf die erforderliche bundesweite Reform der Unternehmensbesteuerung sowie die Konsequenzen, die aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zu ziehen sein werden, aus personellen und finanziellen Gründen für einen Übergangszeitraum auch nicht vertretbar. Insbesondere der weitere Aufbau der Betriebsprüfung muß bei der Zuweisung des knappen Personalbestandes Vorrang haben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Artikel 1:

Die Vorschrift regelt, daß in den neuen Ländern die Regelungen über die Gewerbekapitalsteuer bis zum Erhebungszeitraum 1996 einschließlich nicht anzuwenden sind.

2. Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

13.10.95**Gesetzentwurf****des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes**A. Zielsetzung**

Mit einer weiteren Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern soll eine zusätzliche steuerliche Belastung der kapitalschwachen Gewerbebetriebe in den neuen Ländern vermieden werden. Die Einführung dieser substanzverzehrenden Steuer zum jetzigen Zeitpunkt würde den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern gefährden. Angesichts der Tatsache, daß im Ergebnis der verabredeten Gespräche über die Reform der Unternehmensbesteuerung mit einer bundesweiten Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer zu rechnen ist, wäre darüber hinaus die erforderliche aufwendige Ermittlung des Gewerbekapitals nur für einen Übergangszeitraum nicht vertretbar.

B. Lösung

Die Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer wird für im Beitrittsgebiet belegene Betriebsstätten um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.1996 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Nichteinführung der Gewerbekapitalsteuer treten Steuerausfälle ein. Dem stehen Kostenersparnisse gegenüber, die dadurch entstehen, daß eine arbeitsintensive Feststellung vor allem der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke zunächst unterbleiben kann. Im übrigen wird es im Zuge der Unternehmenssteuerreform zu einer Kompensation der durch einen Wegfall der Gewerbekapitalsteuer auch in den alten Ländern entstehenden Steuerausfälle kommen müssen.

13.10.95

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig, weil die Gesetzesänderung bis zum Jahresende erfolgen muß.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 37 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt gefaßt:

"§ 37

Zeitlich begrenzte Fassung einzelner Gesetzesvorschriften

Für den Erhebungszeitraum 1996 sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Vorschriften über die Gewerbekapitalsteuer nicht anzuwenden; dabei gelten:

1. § 6 in folgender Fassung:

"§ 6

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Außer Ansatz bleibt das Gewerbekapital von Betriebsstätten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet unterhalten werden. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen."

2. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

"2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind.";

3. § 12 Abs. 3 Nr. 3 in folgender Fassung:

"3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind. Dies gilt auch, wenn die Werte (Teilwerte) bei dem anderen lediglich deshalb nicht hinzugerechnet wurden, weil der gemietete oder gepachtete Betrieb (Teilbetrieb) dem Mieter oder Pächter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dient.";

4. § 28 Abs. 1 mit folgender Ergänzung:

"Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerbekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen.""

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern ab 1996 hätte schwerwiegende Konsequenzen für die Unternehmen, die Arbeitsplätze und die Steuerverwaltung in den neuen Ländern sowie für die Gewinnung neuer Investoren. Die Einführung dieser substanzverzehrenden Steuer zum jetzigen Zeitpunkt würde den wirtschaftlichen Aufschwung gefährden, dies insbesondere angesichts der im Beitrittsgebiet besonders geringen Eigenkapitalausstattung der Gewerbebetriebe.

Die für die neuen Länder erforderliche aufwendige Ermittlung der Grunddaten für die Gewerbekapitalsteuer (Einheitswerte für die Betriebsgrundstücke) ist kurzfristig nicht möglich und im Hinblick auf die erforderliche bundesweite Reform der Unternehmensbesteuerung sowie die Konsequenzen, die aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zu ziehen sein werden, aus personellen und finanziellen Gründen für einen Übergangszeitraum auch nicht vertretbar. Insbesondere der weitere Aufbau der Betriebsprüfung muß bei der Zuweisung des knappen Personalbestandes Vorrang haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt auch den Bedenken Rechnung, die persönliche Gewerbekapitalsteuerbefreiung der im Beitrittsgebiet ansässigen Unternehmen sei nicht mit europäischem Recht vereinbar (Diskriminierungsverbot). Dadurch wird insbesondere eine Gleichstellung inländischer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen mit den Betriebsstätten der im Beitrittsgebiet ansässigen Unternehmen erreicht, auch soweit diese Betriebsstätten außerhalb des Beitrittsgebiets unterhalten werden. Danach werden nur die Betriebsstätten, die im Beitrittsgebiet unterhalten werden, von der Gewerbekapitalsteuer ausgenommen (sachliche Steuerfreistellung).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1:

Zu Artikel 1 insgesamt

Die Vorschrift regelt, daß Betriebsstätten gewerblicher Unternehmen in den neuen Ländern auch im Erhebungszeitraum 1996 nicht der Gewerbekapitalsteuer unterliegen.

Zu § 37 Nr. 1

Entgegen der jetzigen Regelung wird bestimmt, daß die Betriebsstätten, die im Beitrittsgebiet unterhalten werden, von der Gewerbekapitalsteuer ausgenommen werden (sachliche Steuerfreistellung).

Zu § 37 Nr. 2 und 3

Die Vorschriften erfahren gegenüber der bis zum 31.12.1995 geltenden Fassung des Gewerbesteuergesetzes keine Änderung. Sie regeln die sachliche Gleichbehandlung der außerhalb des Beitrittsgebiets unterhaltenen Betriebsstätten in Bezug auf die Hinzurechnungsvorschriften für gepachtetes bewegliches Anlagevermögen beim Gewerbekapital.

Zu § 37 Nr. 4

Die Vorschrift erfährt gegenüber der bis zum 31.12.1995 geltenden Fassung des Gewerbesteuergesetzes keine Änderung. Sie regelt, daß die Zerlegung der Gewerbekapitalsteuer ohne Berücksichtigung der Betriebsstätten im Beitrittsgebiet erfolgt.

2. Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.